



Finanzamt Soltau * Postfach 12 43 * 29602 Soltau

Finanzamt Soltau

Firma
HERDIE Edelstahltechnik GmbH
Gustaf-de-Laval-Str. 12
29683 Bad Fallingbostel

Bearbeitet von
Frau Hestermann

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
41/200/02488

Durchwahl (05191) 807 -
456

Soltau
5. Dezember 2022

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma HERDIE Edelstahltechnik GmbH, 29683 Bad Fallingbostel, Gustaf-de-Laval-Str. 12 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 41/200/02488 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. November 2025.



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Rühberg 17
29614 Soltau

Telefon
(05191) 807 - 0
Telefax
(05191) 807 - 100

Sprechzeiten
Auskunftsreich: Mo, Mi u. Fr
8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -
18:00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE53 2500 0000 0025 8015 02,
BIC MARKDEF1250
Kreissparkasse Soltau, IBAN DE41 2585 1680 0000 1000 16,
BIC NOLADE21SOL

E-Mail: Poststelle@fa-sol.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Soltau schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

